

**Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck,
seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck
(Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2012, 12.07.2018 und 11.07.2024)**

Auf Grund des § 27 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2024, wird die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**1. Abschnitt
Gemeinderat**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das oberste beschließende Organ der Stadt. Er ist zur Beschlussfassung und zur Überwachung der Vollziehung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde berufen, soweit die Beschlussfassung nicht durch Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.

(2) Der Gemeinderat kann bestimmte Angelegenheiten, soweit ihm diese nicht gesetzlich ausdrücklich zugewiesen sind, aus Gründen der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis anderen Organen übertragen. Hievon ausgenommen sind folgende Angelegenheiten:

- a) die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie die Ausschreibung von Gemeindeabgaben;
- b) die Stellung von Anträgen auf Änderung des Stadtrechtes und auf Änderung der Gemeindegrenzen;
- c) die Stellung von Anträgen auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf eine staatliche Behörde;
- d) die Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu einem Gemeindeverband;
- e) die Festsetzung der Grundsätze für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen;
- f) die Benennung von Verkehrsflächen;

g) die Entscheidung über die Beteiligung der Stadt an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung; der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr;

h) Maßnahmen, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen;

i) die Ehrung von Personen sowie deren Widerruf;

j) die Festsetzung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

(3) Zur Beratung und Beschlussfassung tritt der Gemeinderat über Einberufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu Sitzungen zusammen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters nimmt dessen Obliegenheiten nach der Geschäftsordnung sein Vertreter nach § 35 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wahr.

§ 2 Einberufung

(1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem Kalendermonat, zusammen.

(2) In den Monaten August und September jedes Jahres findet keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen aus einem wichtigen Grund im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.

(3) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens vierzehn seiner Mitglieder zur Behandlung eines bestimmten, in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstandes schriftlich verlangen. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Stadtmagistrat festzusetzen.

§ 3 Einladung zu den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie die Tagesordnung zu enthalten. In Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, kann die Frist auf vierundzwanzig Stunden verkürzt werden; dies ist jedoch für Sitzungen, in

denen der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt bzw. beschlossen oder Gemeindeorgane gewählt werden, nicht zulässig. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Die Einladung zur Sitzung ist an der Amtstafel bekannt zu machen.

(2) Jeder Einladung ist in wichtigen Fällen, das sind insbesondere Entscheidungen, die eine dauernde finanzielle Verpflichtung der Stadt beinhalten, je ein Stück der vervielfältigten Anträge beizuschließen.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder können in die Geschäftsstücke der anberaumten Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden des Stadtmagistrates einsehen. Die Vorlageberichte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten mindestens fünf Werktage vor der Sitzung des Gemeinderates den Klubs und den nicht einem Klub angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§ 4

Pflicht zum Erscheinen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, zu allen Sitzungen des Gemeinderates pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich bekanntzugeben und seine Vertretung zu veranlassen. Wenn ein Gemeinderatsmitglied trotz ordnungsgemäßer Einladung und Mahnung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates unentschuldigt fernbleibt, so gilt dies als Weigerung der Ausübung des Mandates im Sinne des § 16a Abs. 3 lit. c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt,

zuzuhören. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch den Stadtmagistrat sowie die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Ob und inwieweit Ton- und Bildaufnahmen darüber hinaus zulässig sind, hat der Gemeinderat zu beschließen.

(2) Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Stadt von einer Sitzung ausgeschlossen, soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind. Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Es kann zu jedem Zeitpunkt der Sitzung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Gemeinderatsmitgliedes ohne Eröffnung der Debatte hierüber die Verweisung jedes Gegenstandes der Tagesordnung (auch nach Sammelbegriffen) mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und die Zuerkennung von Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder in eine nicht öffentliche Sitzung beschlossen werden. In diesem Fall sind die Gemeinderatsmitglieder und die der Gemeinderatssitzung beigezogenen Personen zur Verschwiegenheit über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Der Widerruf eines solchen Beschlusses ist jederzeit möglich.

§ 6

Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörenden Personen; Sitzungspolizei

(1) Bei öffentlichen Sitzungen steht jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Zutritt zum Zuhörerbereich offen. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Erforderlichenfalls kann der Zutritt an die Ausgabe unentgeltlicher Einlasskarten gebunden werden.

(2) Vertreter der Presse und des Rundfunks können auf den für sie vorgesehenen Plätzen an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

(3) Wird die Beratung des Gemeinderates von den Zuhörern gestört, so kann der Vorsitzende die Ruhestörer nach vorheriger erfolgloser Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen oder den Zuhörerbereich räumen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(4) Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§ 7

Teilnahme städtischer Bediensteter und sachkundiger Personen

(1) Der Magistratsdirektor nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Bürgermeister kann städtische Bedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Wird dem Bürgermeister von mindestens vierzehn Mitgliedern des Gemeinderates spätestens drei Werktage vor einer Sitzung schriftlich die Beiziehung von leitenden städtischen Bediensteten oder von vertretungsbefugten Organen von Unternehmungen, an denen die Stadt mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, vorgeschlagen, so hat der Bürgermeister diese Personen zur betreffenden Sitzung einzuladen.

§ 8

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist von einem städtischen Bediensteten als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verwendung von Tonträgern als Hilfsmittel ist zulässig. Sämtliche Aufzeichnungen des Schriftführers und Aufzeichnungen auf Tonträgern sind durch sieben Jahre aufzubewahren.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,

b) die Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates sowie der an der betreffenden Sitzung im Sinne des § 7 teilnehmenden Personen,

c) die Tagesordnung und

d) den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(3) Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift von den Angaben nach Abs. 1 lit. d nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(6) Die Niederschriften des Gemeinderates sollen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten binnen fünf Werktagen ab ihrer Fertigstellung auf elektronischem Wege den Klubs und den nicht einem Klub angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt werden.

(7) Jedermann kann während der Amtsstunden des Stadtmagistrats in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift (Abs. 4) ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Mit Ausnahme der gesonderten Niederschrift ist die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet zulässig.

§ 9

Obliegenheiten des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung des Gemeinderates für eröffnet, sobald nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn die nach den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Gemeinderatsmitgliedern anwesend ist.

(2) Er leitet die in deutscher Sprache zu führenden Verhandlungen und hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.

(3) Er hat darüber zu wachen, dass die Rechte des Gemeinderates gewahrt, die dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. So hat er alle Ungehörigkeiten zu rügen und nach Möglichkeit hintanzuhalten sowie insbesondere darauf bedacht zu sein, dass niemand bei seinen Ausführungen unterbrochen wird.

§ 10

Handhabung der Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn bis zum Schluss der Sitzung des Gemeinderates gegen einen bestimmten von der Geschäftsordnung abweichenden Vorgang von keinem Gemeinderatsmitglied eine Einwendung erhoben wird, so kann dieser Vorgang nachträglich nicht mehr beanstandet werden.

§ 11

Ruf „zur Sache“; Ruf „zur Ordnung“; Entziehung des Wortes

(1) Wenn ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann er vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen werden. Wenn ein Mitglied des Gemeinderates den Anstand oder die Sitte verletzt, kann es „zur Ordnung“ gerufen werden. Bei Nichtbeachtung eines zweimaligen Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ kann einem Redner für die Dauer der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes das Wort entzogen werden. Gegen die Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden kann der Redner Widerspruch erheben und den Beschluss des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen wird. Der Gemeinderat entscheidet hierüber ohne Eröffnung der Debatte.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen, worüber der Vorsitzende entscheidet.

§ 12

Sitzungsunterbrechung

(1) Bei wiederholten Störungen oder nach erfolglos erteilten Ordnungsrufen an ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen.

(2) Das ihm zustehende Recht, den Schluss der Sitzung zu verfügen (§ 42 Abs. 2), bleibt hievon unberührt.

§ 13

Genehmigung der Niederschriften

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit fragt der Vorsitzende an, ob jemand gegen die Fassung der vorliegenden Niederschriften etwas einzuwenden habe. Vorliegende schriftliche oder mündliche Einwendungen werden behandelt und die beschlossenen Berichtigungen sofort vorgenommen. Hierauf erfolgt beschlussmäßig die Genehmigung der Niederschriften.

§ 14 Klubs

(1) Gemeinderatsmitglieder derselben Gemeinderatspartei haben das Recht, sich zu einem Klub zusammenzuschließen. Mitglieder des Gemeinderates, die nicht derselben Gemeinderatspartei angehören, können nur mit Zustimmung des Gemeinderates einen Klub bilden. Ein Klub muss mindestens drei Gemeinderatsmitglieder umfassen. Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einem Klub angehören.

(2) Jeder Klub hat aus seiner Mitte einen Klubobmann und dessen Stellvertreter zu wählen; die Konstituierung eines Klubs, der Name des Klubobmannes, des Stellvertreters und die Namen der weiteren Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist auch jede Änderung der Zusammensetzung der Klubs, des Klubobmannes und dessen Stellvertreter dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister hat die Mitteilungen nach Abs. 2 im Gemeinderat zu verlesen.

(4) Jedem Klub ist eine Räumlichkeit mit Büroausstattung im oder im Nahbereich des Rathauses zur Verfügung zu stellen.

(5) Gehören dem Klub bis zu fünf Mitglieder des Gemeinderates an, so werden dem Klub die Personalkosten eines Dienstnehmers im vollen Beschäftigungsausmaß finanziell abgegolten. Gehören dem Klub mehr als fünf Gemeinderatsmitglieder an, so werden dem Klub die Personalkosten eines Dienstnehmers im vollen Beschäftigungsausmaß und eines Dienstnehmers im halben Beschäftigungsausmaß finanziell abgegolten. Die Höhe der Abgeltung wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt für einen Dienstnehmer im vollen Beschäftigungsausmaß höchstens 125 v. H. des Gehaltes eines städtischen Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (14 x jährlich).

(6) Die Klubobmänner erhalten außer im Falle, dass sie Mitglieder des Stadtsenates sind, eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 50 v. H. der Entschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates.

§ 15 Obleuterat

- (1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Klubobleute bilden den Obleuterat. Die Vertretung der Klubobleute durch ihre Stellvertreter ist zulässig.
- (2) Der Bürgermeister kann den Obleuterat jederzeit, insbesondere auch während der Sitzungen des Gemeinderates, einberufen. Der Obleuterat ist einzuberufen, wenn dies so viele Klubobleute verlangen, dass durch deren Klubs mindestens vierzehn Mitglieder des Gemeinderates repräsentiert werden.
- (3) Dem Obleuterat obliegt die Beratung des Bürgermeisters in allen Fragen der Organisation der Sitzungstätigkeit des Gemeinderates.
- (4) Der Bürgermeister hat den Obleuterat anzuhören vor Entscheidungen in Fragen
- a) der Festlegung der Termine der Sitzungen des Gemeinderates im Sinne des § 3 Abs. 1;
 - b) der Unterbrechung der Sitzung des Gemeinderates mit Ausnahme der Unterbrechung im Rahmen der Sitzungspolizei im Sinne des § 6 Abs. 3;
 - c) der vorzeitigen Beendigung einer Sitzung des Gemeinderates vor Erledigung der Tagesordnung mit Ausnahme der Schließung im Rahmen der Sitzungspolizei im Sinne des § 6 Abs. 3;
 - d) der Festlegung einer Redezeitbeschränkung im Sinne des § 30.

§ 16 Aktuelle Stunde

- (1) Am Beginn der Sitzungen des Gemeinderates findet eine Aktuelle Stunde statt, in der jeweils ein Thema von stadtpolitischer Bedeutung ohne Beschlussfassung debattiert wird.
- (2) Das Recht, für die Aktuelle Stunde ein Thema vorzugeben, kommt am Beginn der Funktionsperiode der nach der Wahl zum Gemeinderat stimmenschwächsten Gemeinderatspartei zu. In den folgenden Sitzungen wechselt das Recht zur Themenvorgabe im Rotationsprinzip von der stimmenschwächsten zur nächst stimmenstärkeren Gemeinderatspartei usw.
- (3) Das Thema ist spätestens sieben Werktage vor der Sitzung des Gemeinderates schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) In der Aktuellen Stunde ist die eine Hälfte der Redezeit zu gleichen Teilen auf die Gemeinderatsparteien und die andere Hälfte der Redezeit verhältnismäßig auf die Klubs nach der Anzahl ihrer Mitglieder und die nicht einem Klub angehörenden Gemeinderatsmitglieder aufzuteilen. Nach Ablauf von 60 Minuten darf keinem Redner mehr das Wort erteilt werden. Wortmeldungen zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung werden in die Gesamtredezeit der betreffenden Gemeinderatspartei bzw. des Klubs oder des nicht einem Klub angehörenden Gemeinderatsmitglieds eingerechnet.

(5) In der konstituierenden Sitzung findet keine Aktuelle Stunde statt. Darüber hinaus findet keine Aktuelle Stunde statt, wenn die Sitzung

a) vom Bürgermeister aus besonderem Anlass oder zur Behandlung dringender Angelegenheiten,

b) nach § 20 Abs. 1 dritter Satz oder

c) ausschließlich zur Festsetzung des Voranschlages

einberufen wurde.

(6) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Aktuelle Stunde von der Tagesordnung des Gemeinderates absetzen.

§ 17 Enqueten

(1) Über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt ist eine Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderer Auskunftspersonen) abzuhalten, wenn dies der Gemeinderat auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates beschließt. Die Enquete ist innerhalb von sechs Monaten ab der Beschlussfassung abzuhalten. Sie dient der Information der Mitglieder des Gemeinderates. Beschlüsse dürfen nicht gefasst werden.

(2) Der schriftliche Antrag auf Abhaltung einer Enquete hat jedenfalls den Gegenstand, den Teilnehmerkreis, die für schriftliche Gutachten und Sachverständige zu erwartenden Kosten sowie einen Terminvorschlag zu enthalten.

(3) Enqueten sind öffentlich, sofern der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Enquete nichts anderes beschließt. Die Enquete steht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.

§ 18 Anfragen

(1) Das Recht, Anfragen an den Bürgermeister zu stellen, steht jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied zu. Die Unterstützung einer Anfrage durch andere Gemeinderatsmitglieder ist zulässig. Jede Anfrage darf jeweils nur eine Sache betreffen; sie muss schriftlich nach mündlichem Vortrag beim Vorsitzenden eingebracht werden und sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt beziehen. Ferner hat der Fragesteller bekannt zu geben, ob er eine Anfragebeantwortung durch den Bürgermeister selbst ausdrücklich begehrt.

(2) Anfragen, die Angelegenheiten betreffen, welche nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallen, sowie Anfragen, die sonst den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind unverzüglich oder bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückzuweisen.

(3) Den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anfragen sind vom Bürgermeister bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Anfragebeantwortungen sind den Klubs und den nicht einem Klub angehörenden Gemeinderatsmitgliedern am Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Bürgermeister kann die Beantwortung einer Anfrage unter Angabe von Gründen auch ablehnen. Überdies kann der Bürgermeister die amtsführenden Stadträte mit der Anfragebeantwortung beauftragen,

a) soweit die Anfrage Angelegenheiten seines Wirkungskreises betrifft, die er diesen nach § 35a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen hat, und

b) sofern der Fragesteller nicht ausdrücklich eine Anfragebeantwortung durch den Bürgermeister selbst begehrt.

(5) Die Debatte zu einer Anfragebeantwortung ist zu eröffnen, wenn mindestens vierzehn Mitglieder des Gemeinderates dies beantragen. Im Falle der Eröffnung einer Debatte gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 32 mit der Maßgabe, dass dem Vorsitzenden das Schlusswort zukommt.

§ 19

Dringende Anfragen

(1) Der Fragesteller kann die dringende Beantwortung einer Anfrage verlangen. Ein solches Begehren muss neben dem Fragesteller von drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt werden. Überdies ist der Wortlaut der betreffenden Anfrage samt den Unterstützungserklärungen mindestens fünf Werkstage vor der Sitzung des

Gemeinderates, in welcher sie gestellt werden soll, dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen.

(2) Entspricht eine Anfrage den Voraussetzungen des Abs. 1, so ist sie als dringend zu behandeln, sofern sie nicht im Sinne des § 18 Abs. 2 zurückzuweisen ist. Sie ist in der gleichen Sitzung des Gemeinderates mündlich zu beantworten, wenn dies vom Fragesteller oder vom Beantworter der Anfrage verlangt wird. Den Klubs und den nicht einem Klub angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates sind am Beginn der Sitzung des Gemeinderates schriftliche Ausfertigungen der Anfragebeantwortung zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Nicht ausreichend unterstützte dringende Anfragen und Anfragen, die dem Bürgermeister nicht zeitgerecht mitgeteilt worden sind, sind wie Anfragen im Sinne des § 18 zu behandeln.

§ 20 Anträge

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, schriftliche Anträge einzubringen (§ 13 Abs. 4 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975). Diese müssen nach dem mündlichen Vortrag dem Vorsitzenden übergeben werden.

(2) Jeder Antrag darf jeweils nur eine Sache betreffen und muss sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt beziehen.

(3) Anträge, die einen finanziellen Aufwand verursachen, welcher im Voranschlag nicht oder nicht in dieser Höhe festgesetzt ist, bedürfen eines Bedeckungsvorschlages.

(4) Anträge, die den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprechen oder auf Maßnahmen gerichtet sind, die gegen Unions-, Bundes- oder Landesrecht verstoßen würden, sind unverzüglich oder bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zurückzuweisen, im Sinne des Abs. 3 unvollständige Anträge in gleicher Frist dem Antragsteller zur Verbesserung zurückzugeben.

(5) Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anträge sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen.

(6) Anträge sind ein Jahr nach deren Einbringung dem Gemeinderat wieder vorzulegen, sofern die Anträge nicht innerhalb dieser Frist erledigt worden sind. Es obliegt dem Bürgermeister, solche Gegenstände rechtzeitig auf die Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(7) Die Klubs und die nicht einem Klub angehörenden Mitglieder des Gemeinderates sind nach der Erledigung der Anträge schriftlich hierüber zu informieren.

(8) Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anträge, die bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates nicht abschließend erledigt worden sind, hat der Bürgermeister in der nächsten Funktionsperiode dem Gemeinderat zur Entscheidung, ob sie weiterverfolgt werden sollen, vorzulegen. Die Vorlage hat in der ersten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen, bei der es sich nicht um eine Sitzung im Sinn des § 21a Abs. 4 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 handelt.

§ 20a

Petitionen

(1) Wird in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt eine Petition

a) von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben wie die Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat, und

b) enthält die Petition den Vor- und Familiennamen sowie die Adresse eines Bevollmächtigten, der die Petenten vertritt,

ist sie wie ein Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates im Gemeinderat zu behandeln und dem Gemeinderat spätestens in der übernächsten der Einbringung der Petition nachfolgenden Sitzung durch den Bürgermeister vorzulegen. Dies gilt nicht für Petitionen, die Wahlen der Gemeindeorgane, die Anstellung von Gemeindebediensteten und die Lösung ihres Dienstverhältnisses sowie sonstige Personalangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Willensäußerungen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten, aufgrund deren jemandem ein Recht erwachsen ist, oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen betreffen (§ 49 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975).

(2) Dem Bevollmächtigten, der die Petenten einer Petition nach Abs. 1 vertritt, steht bei der Behandlung der Petition im Gemeinderat ein Rederecht zu. Er darf zweimal zu diesem Verhandlungsgegenstand sprechen. Darüber hinaus kann er das Wort verlangen, wenn er persönliche oder tatsächliche Berichtigungen in sinngemäßer Anwendung des § 29 vorbringen will.

(3) § 20 Abs. 6 gilt sinngemäß für Petitionen nach Abs. 1.

(4) Die Klubs und die nicht einem Klub angehörenden Mitglieder des Gemeinderates sowie der Bevollmächtigte, der die Petenten vertritt, sind nach der Erledigung schriftlich hierüber zu informieren.

(5) § 13 Abs. 5 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 gilt sinngemäß für Petitionen nach Abs. 1.

(6) § 22 erster Satz gilt sinngemäß für Petitionen nach Abs. 1.

(7) Wird eine Beschränkung der Redezeit nach § 30 festgelegt, so ist für die Behandlung von Petitionen nach Abs. 1 auch eine Regelung für den Bevollmächtigten, der die Petenten vertritt, festzulegen.

§ 21 Dringende Anträge

(1) Ein Antragsteller kann die dringende Behandlung eines Antrages verlangen, wenn dieser eine Angelegenheit betrifft, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Ein solches Begehren ist mit dem Wortlaut des betreffenden Antrages, der Begründung der Dringlichkeit und einem Bedeckungsvorschlag, wenn der Antrag einen finanziellen Aufwand verursacht, welcher im Voranschlag nicht oder nicht in dieser Höhe festgesetzt ist, mindestens fünf Werktage vor der Sitzung des Gemeinderates, in welcher der Antrag eingebracht werden soll, dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister hat die Anträge unverzüglich den Klubs und den nicht einem Klub angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Anträge, die dem Bürgermeister nicht zeitgerecht mitgeteilt worden sind, sind wie Anträge im Sinne des § 20 zu behandeln. Der Vorsitzende hat über die Zuerkennung der Dringlichkeit ohne Eröffnung der Debatte dazu abstimmen zu lassen, sofern der Antrag

a) nicht im Sinne des § 20 Abs. 4 zurückzuweisen oder

b) nicht im Sinne des § 20 Abs. 4 zur Verbesserung zurückzugeben oder

c) nicht im Falle des Fehlens der Begründung der Dringlichkeit zur Verbesserung zurückzugeben ist.

Stimmen wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Zuerkennung der Dringlichkeit, so ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen.

(2) Wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeinderates die dringende Behandlung eines Antrages beantragen, ist der Antrag in der gleichen Sitzung des Gemeinderates in Verhandlung zu ziehen, sofern er

a) nicht im Sinne des § 20 Abs. 4 zurückzuweisen oder

b) nicht im Sinne des § 20 Abs. 4 zur Verbesserung zurückzugeben oder

c) nicht im Falle des Fehlens der Begründung der Dringlichkeit zur Verbesserung zurückzugeben ist.

(3) Anträgen, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, sind wie Anträge im Sinne des § 20 zu behandeln.

(4) Anträge auf Abänderung bereits gefasster Beschlüsse des Gemeinderates oder auf Auflösung des Gemeinderates können einer dringenden Behandlung nicht zugeführt werden.

§ 22

Reihenfolge der Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge kommen nach der jeweiligen Reihenfolge ihrer Einbringung zur Behandlung. Eine Zurückziehung von Anfragen und Anträgen ist jederzeit möglich.

§ 23

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister bestimmt in einer Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) für jede Sitzung des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens vierzehn Mitglieder des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm beantragen. Der Bürgermeister hat Anträge des Stadtsenates und Anträge von Ausschüssen auf die Tagesordnung einer innerhalb von acht Wochen stattfindenden Gemeinderatssitzung zu setzen. Findet innerhalb der genannten Frist keine Sitzung des Gemeinderates statt, so sind diese Anträge auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu setzen.

(2) Gegenstände der Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände) sind in der nachstehenden Reihenfolge zu behandeln:

a) Mitteilungen des Vorsitzenden;

b) Aktuelle Stunde nach § 16;

c) Anträge des Stadtsenates, worüber der Bürgermeister bzw. die Bürgermeister-Stellvertreter oder andere Mitglieder des Stadtsenates in den Geschäftsbereichen, welche ihnen gemäß § 35a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen wurden, referieren;

d) Behandlung von Anträgen auf Entscheidung des Gemeinderates nach § 29 Abs. 7 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 sowie von in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Rechtsmitteln oder Einsprüchen;

e) Petitionen nach § 20a

f) Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates, zu denen Vorsitzende, deren Stellvertreter oder im Falle deren Verhinderung ein vom Ausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied Bericht erstatten;

g) Einbringung von Anfragen oder Anträgen, deren dringende Beantwortung bzw. Behandlung verlangt wird;

h) Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und Behandlung von in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen, denen die Dringlichkeit zuerkannt worden ist;

i) Behandlung von in einer früheren Sitzung des Gemeinderates eingebrachten Anträgen (§ 20 Abs. 1), worüber der Vorsitzende berichtet;

j) Beantwortung von in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates gestellten dringenden Anfragen;

k) Debatte zu einer Anfragebeantwortung nach § 18 Abs. 5;

l) Einbringung von Anfragen oder Anträgen, deren dringende Beantwortung bzw. Behandlung nicht verlangt wird.

(3) Wurde eine Gemeinderatssitzung im Sinne des § 2 Abs. 3 einberufen, bildet der Gegenstand, dessen Behandlung begehrt worden ist, den einzigen Tagesordnungspunkt.

(4) Gegenstände der Tagesordnung sind gegebenenfalls ferner die nach dem 3. Abschnitt des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 im Zusammenhang mit einer Volksbefragung oder einer Bürgerinitiative oder einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung durch den Gemeinderat vorzunehmenden Veranlassungen.

§ 24

Änderung der Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende kann in der Sitzung des Gemeinderates eine Umreihung der Verhandlungsgegenstände vornehmen oder einen Verhandlungsgegenstand unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 von der Tagesordnung absetzen. Die Einbringung von Anfragen oder Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird, hat jedoch stets den jeweils letzten Tagesordnungspunkt zu bilden.

(2) Gegenstände, die nicht auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) stehen, dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung des Gemeinderates ist

nur dann zulässig, wenn er auf der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung steht.

(3) Sollten Verhandlungsgegenstände nach einem Sammelbegriff in eine nicht öffentliche Sitzung verwiesen werden (§ 5 Abs. 2), so ist den Gemeinderatsmitgliedern vor dem Sitzungsbeginn mitzuteilen, um welche Gegenstände es sich hiebei im Einzelnen handelt.

(4) Wurde ein Verhandlungsgegenstand auf Verlangen von wenigstens vierzehn Mitgliedern des Gemeinderates auf die Tagesordnung gesetzt, so kann dieser Verhandlungsgegenstand nur mit Zustimmung aller anwesenden Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden. Über Beschluss des Gemeinderates kann ein solcher Verhandlungsgegenstand zurückgestellt werden.

(5) Ein Mitglied des Gemeinderates kann Widerspruch erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt. Über einen Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 25

Beteiligung des Vorsitzenden an der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften, zu Erläuterungen oder zu Berichtigungen jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Bei der Behandlung der vom Vorsitzenden gestellten Anträge oder wenn der Vorsitzende an einer Debatte teilnehmen will, hat er den Vorsitz bis zur Abstimmung seinem Vertreter (§ 1 Abs. 4) zu übergeben.

§ 26

Eröffnung der Debatte

Wenn der Berichterstatter (§ 23 Abs. 2) seinen Vortrag beendet bzw. einen Antrag gestellt hat, eröffnet der Vorsitzende die Debatte hierüber und erteilt den Gemeinderatsmitgliedern, die sich zum betreffenden Verhandlungsgegenstand zu äußern wünschen, in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erteilung des Wortes an Personen, die nach § 7 an der Sitzung des Gemeinderates teilnehmen.

§ 27

Wortmeldungen

(1) Jeder, dem das Wort erteilt wurde, hat sich zu erheben und seinen Vortrag in freier Rede an den Vorsitzenden oder an den versammelten Gemeinderat, nicht aber an einzelne Gemeinderatsmitglieder, zu richten.

(2) Hierbei dürfen Protokollauszüge, Ausschussberichte und Anträge verlesen sowie Notizen benützt werden. Über die Zulassung der Verlesung sonstiger Schriftstücke oder Druckwerke befinden der Vorsitzende und im Falle der Erhebung eines Einspruches durch den betreffenden Redner gegen seine Entscheidung ohne Eröffnung der Debatte hierüber der Gemeinderat.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist dem jeweiligen Berichterstatter die Verlesung von Schriftstücken uneingeschränkt gestattet.

§ 28

Anzahl der Wortmeldungen

(1) Zu einem Gegenstand der Tagesordnung darf ein Gemeinderatsmitglied unbeschadet der Bestimmungen des § 25 nur zweimal sprechen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann der Vorsitzende öfter als zweimal und ohne Bedachtnahme auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen:

a) dem jeweiligen Berichterstatter (§ 23 Abs. 2);

b) den an der Sitzung des Gemeinderates nach § 7 teilnehmenden Personen zur Erteilung von Auskünften;

c) Gemeinderatsmitgliedern, die das Wort zur Geschäftsordnung verlangen bzw. persönliche oder tatsächliche Berichtigungen vorbringen wollen (§ 29);

d) Gemeinderatsmitgliedern, die den Schluss der Debatte, die Vertagung, die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung oder die Fortsetzung der Tagesordnung (§§ 31 und 32) zu beantragen beabsichtigen.

§ 29

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung; persönliche oder tatsächliche Berichtigungen

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam

machen will, ferner zur Anbringung von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen, wenn es die Fehldarstellung von persönlichen Verhältnissen oder Tatsachen richtigstellen will.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zum Anbringen von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen sind jederzeit zu berücksichtigen. Ist über einen Gegenstand der Tagesordnung bereits abgestimmt worden, sind derartige Wortmeldungen dazu nicht mehr zulässig. Die Redezeit hierfür beträgt höchstens fünf Minuten, bei Überschreitung derselben hat der Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 30

Beschränkung der Redezeit

(1) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Obleuterates eine Beschränkung der Redezeit festlegen.

(2) Gegen die Redezeitbeschränkung kann von einem Mitglied des Gemeinderates Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 31

Schluss der Debatte

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während einer Debatte den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Hierüber ist ohne Eröffnung der Debatte abzustimmen. Die Unterbrechung des Redners zur Stellung eines solchen Antrages ist nicht zulässig.

(2) Im Falle der Annahme eines Antrages nach Abs. 1 erhalten nur mehr jene Sitzungsteilnehmer das Wort, welche sich bis dahin zum Wort gemeldet haben.

§ 32

Vertagung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes

Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während einer Debatte einen Antrag auf Vertagung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung bzw. auf Fortsetzung der Tagesordnung stellen. Ein derartiger Antrag ist nach Anhörung des jeweiligen Berichterstatters dazu ohne weitere Debatte zur Abstimmung zu bringen. Im Falle seiner Annahme gilt der betreffende

Verhandlungsgegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt und sind keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt möglich.

§ 33

Debatte über mehrteilige Anträge

Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so können der Vorsitzende oder über Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes der Gemeinderat die Abführung einer zunächst allgemeinen Debatte über den Antrag in seiner Gesamtheit bestimmen. An ihrem Schluss bzw. vor Beginn der Debatten über die einzelnen Teile des betreffenden Antrages findet keine Abstimmung statt, es sei denn über einen in diesem Zusammenhang gestellten Antrag auf Vertagung, Zurückstellung des Verhandlungsgegenstandes zur neuerlichen Berichterstattung oder Fortsetzung der Tagesordnung (§ 32).

§ 34

Abänderungs- und Ergänzungsanträge

(1) Jedes Gemeinderatsmitglied kann jederzeit während der Debatte über einen Antrag eine Abänderung oder Ergänzung desselben beantragen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm der Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderung oder Ergänzung schriftlich vorgelegt wird.

(2) Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, welche mit dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen, sowie Anträge auf Ablehnung des zur Debatte stehenden Antrages sind unzulässig.

§ 35

Schlusswort

(1) Wenn alle Wortmeldungen zu einem Gegenstand der Tagesordnung erledigt sind, erklärt der Vorsitzende die Debatte dazu für geschlossen und erteilt dem Berichtersteller das Schlusswort.

(2) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort zum betreffenden Verhandlungsgegenstand selbst noch einmal das Wort, so gilt die Debatte hierüber als wiedereröffnet.

§ 36

Antragsformulierung

(1) Anträge, die nicht schon so gefasst sind, dass über sie ohne weiteres mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann, werden vom Vorsitzenden dementsprechend modifiziert bzw. umformuliert. Dasselbe gilt für Anträge, die Widersprüche oder Unklarheiten enthalten.

(2) Wird dazu von einem Gemeinderatsmitglied eine Abänderung oder Ergänzung beantragt, unterbreitet der Vorsitzende einen Schlussvorschlag, über den der Gemeinderat ohne Eröffnung der Debatte dazu befindet. Im Falle der Ablehnung dieses Schlussvorschlages werden ohne Eröffnung der Debatte hierüber die einzelnen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge jeweils gesondert der Abstimmung zugeführt.

§ 37

Reihenfolge der Abstimmung

Abstimmungen werden in folgender Reihenfolge vorgenommen:

a) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann der Vorsitzende über diese getrennt abstimmen lassen. Eine getrennte Abstimmung kann auch von jedem Gemeinderatsmitglied verlangt werden.

b) Wurde eine getrennte Abstimmung vorgenommen, so ist im Anschluss daran über die Annahme oder Ablehnung des betreffenden Antrages in seiner Gesamtheit ein Beschluss zu fassen.

c) Allfällige Abänderungsanträge (§ 34 Abs. 1) sind vor dem betreffenden Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen, und zwar zunächst jene, welche die weitestgehende Modifikation des Antrages verfolgen.

d) Allfällige Ergänzungsanträge (§ 34 Abs. 1) kommen nur dann zur Abstimmung, wenn der betreffende Antrag selbst angenommen worden ist.

e) Enthält eine Mehrheit von Anträgen summen- oder zahlenmäßige Festlegungen, ist zunächst der Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher die größte Summe oder Zahl beinhaltet.

§ 38

Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die jeweilige Feststellung der Anwesenheit der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Gemeinderatsmitgliedern obliegt dem Vorsitzenden. Diese Maßnahme kann von jedem Gemeinderatsmitglied vor einer Abstimmung verlangt werden. Ist der Gemeinderat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Ist der Gemeinderat auch bei der neuerlichen Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes nicht beschlussfähig, so gilt der Verhandlungsgegenstand als erledigt.

(2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 39

Verfahren der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mündlich und nur, wenn es der Gemeinderat besonders beschließt, namentlich, mit Stimmzetteln oder unter Anwendung elektronischer Hilfsmittel durchzuführen. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

(2) Die mündliche Abstimmung erfolgt durch Aufheben einer Hand, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Erheben von den Sitzen oder durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge, wobei jedes angesprochene Gemeinderatsmitglied mit "ja" oder "nein" zu antworten hat. Bei einer mündlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.

(3) Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat ohne Debatte.

(4) Im Falle der Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln nominieren die zwei stimmenstärksten Gemeinderatsparteien je ein Gemeinderatsmitglied zur Auszählung der Stimmzettel. Leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, die keine zweifelsfrei erkennbare Willensäußerung enthalten, sind ungültig.

(5) Ein Gemeinderatsmitglied, das bei einer Abstimmung nicht anwesend war, darf nachträglich seine Stimme zum betreffenden Antrag nicht mehr abgeben.

(6) Der Vorsitzende hat das Ergebnis von Abstimmungen zu verkünden.

§ 40 Stimmenthaltung

(1) Gemeinderatsmitglieder, die sich einer Stimmenabgabe zu einem Antrag enthalten wollen, haben dies vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Bei der Abstimmung zählen sie als nicht anwesend.

(2) Über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Gemeinderatsmitgliedes sind in der Niederschrift die Namen jener Gemeinderatsmitglieder festzuhalten, die sich ohne Abgabe einer Erklärung einer Abstimmung durch Verlassen des Sitzungssaales entzogen haben.

§ 41 Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

(1) Befangene Personen im Sinne des § 23 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(2) Auch eine befangene Person hat auf Verlangen des Gemeinderates an der Beratung zur Erteilung von Auskünften teilzunehmen.

(3) Die Befangenheitsgründe nach § 23 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 gelten auch für den Bürgermeister und für die Besorgung von Angelegenheiten nach § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§ 42 Schluss und Fortsetzung von Sitzungen

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(2) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Obleuterates oder der Gemeinderat kann über Antrag jedes Gemeinderatsmitgliedes den Schluss der Sitzung auch vor der vollständigen Erledigung der Tagesordnung verfügen. Wurde der Schluss der Sitzung verfügt, hat der Vorsitzende die offen gebliebenen Gegenstände der Tagesordnung in die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verweisen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates hat in diesem Fall innerhalb einer Woche stattzufinden.

§ 43 Vollzug der Beschlüsse

Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates. Er bedient sich hiebei des Stadtmagistrates.

2. Abschnitt Stadtsenat

§ 44 Einberufung und Tagesordnung

(1) Der Stadtsenat tritt auf Einberufung des Bürgermeisters nach Bedarf zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

(2) Der Gemeinderat hat zu bestimmen, ob die Mitglieder des Stadtsenates im Fall ihrer Verhinderung in den Sitzungen durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für die Bürgermeister-Stellvertreter bzw. die amtsführenden Stadträte kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Stadtsenates zu. Ist ein Mitglied des Stadtsenates aus einem wichtigen Grund verhindert, so hat es dies schriftlich unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister bekannt zu geben. Die Vertretung durch das jeweilige Ersatzmitglied ist vom verhinderten Mitglied des Stadtsenates zu veranlassen.

(3) Der Bürgermeister hat Anträge der Bürgermeister-Stellvertreter oder anderer Mitglieder des Stadtsenates aus den Geschäftsbereichen, welche er diesen im Sinne des § 35a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen hat,

sowie Anträge von Ausschüssen und Anträge, die vom Gemeinderat dem Stadtsenat zugewiesen worden sind, auf die Tagesordnung einer innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfindenden Stadtsenatssitzung zu setzen. Findet innerhalb der genannten Frist keine Sitzung des Stadtsenates statt, so sind diese Anträge auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtsenatssitzung zu setzen.

§ 45 Verlauf der Sitzungen

Der Stadtsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Stadtsenat bei einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtsenatssitzung zu setzen. Ist der Stadtsenat auch bei der neuerlichen Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes nicht beschlussfähig, so gilt der Verhandlungsgegenstand als erledigt. Der Bürgermeister führt den Vorsitz. Die Abstimmungen sind mündlich. Der Stadtsenat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimmabgabe zu einem Antrag enthalten wollen, haben dies vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen; bei der Abstimmung zählen sie als nicht anwesend. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 45a Umlaufbeschlüsse, Videokonferenzen

(1) Der Stadtsenat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Bürgermeister unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Stadtsenates mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(2) Der Bürgermeister kann im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse oder, wenn die Teilnahme nicht am Sitzungsort anwesender Mitglieder des Stadtsenates besonders dringlich ist, anlässlich der Einberufung einer Sitzung des Stadtsenates festlegen, dass diese unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz abgehalten wird. In diesem Fall gilt

§ 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit der Maßgabe, dass

- a) die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten und an der Abstimmung in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten sind,
- d) auch der Schriftführer, der Magistratsdirektor und sonstige beigezogene Personen per Video an der Sitzung teilnehmen können.

§ 46

Befangenheit

Die Befangenheit von Mitgliedern des Stadtsenates richtet sich nach den Vorschriften über die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates (§ 41). Ist die Mehrheit der Mitglieder des Stadtsenates in einer Angelegenheit befangen, so geht die Beschlussfassung auf den Gemeinderat über.

§ 47

Beziehung sachkundiger Personen zu den Sitzungen

Der Magistratsdirektor ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen, wenn der Stadtsenat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Beziehung anderer sachkundiger Personen steht dem Vorsitzenden zu. Wird dem Bürgermeister von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stadtsenates spätestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich die Beziehung von leitenden städtischen Bediensteten oder von vertretungsbefugten Organen von Unternehmungen, an denen die Stadt mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, vorgeschlagen, so hat der Bürgermeister diese Personen zur betreffenden Sitzung einzuladen. Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§ 48

Charakter der Sitzungen, Niederschrift

(1) Die Sitzungen des Stadtsenates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stadtsenates und die einer Stadtsenatssitzung beigezogenen Personen sind zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

(2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Die Niederschriften des Stadtsenates sind nach deren Fertigstellung auf eine nur für die Mitglieder des Gemeinderates zugängliche Internet-Plattform zu stellen.

§ 49

Übergang der Entscheidung

Gegen Beschlüsse des Stadtsenates ist eine Berufung an den Gemeinderat nicht zulässig, jedoch können mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates begehren, einen Beschluss - mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und von jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 erster Satz des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen worden sind - dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Ein solches Begehren, das spätestens bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden kann und in die Niederschrift aufzunehmen ist, hemmt den Vollzug des Beschlusses. Erfolgt kein Widerruf, so ist der Beschluss als Antrag des Stadtsenates ohne Verzug dem Gemeinderat vorzulegen.

3. Abschnitt Ausschüsse

§ 50

Allgemeines

(1) Der Gemeinderat hat einen Kontrollausschuss (§ 74f des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975), einen Unvereinbarkeitsausschuss (§ 5 des Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 44/1999, zuletzt

geändert durch LGBl. Nr. 138/2019) und einen Ausschuss für Finanzen und Subventionen (§ 30 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975) einzurichten. Für einzelne Zweige der Verwaltung kann der Gemeinderat darüber hinaus ständige oder nichtständige Ausschüsse zur Vorberatung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Stadtsenates unterliegen, einrichten. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse haben ein antragstellendes Beschlussrecht.

(3) Der Stadtsenat kann bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen oder einzelne Verhandlungsgegenstände seines Wirkungskreises einem Ausschuss des Gemeinderates zur Vorberatung zuweisen.

(4) Der Gemeinderat kann die Ausschüsse nach Abs. 1 zweiter Satz jederzeit auflösen.

§ 51

Einrichtung der Ausschüsse

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Die Wahl der Ausschussmitglieder wird unmittelbar nach der Konstituierung des jeweiligen Gemeinderates für die Dauer seiner Funktionsperiode vorgenommen.

(2) Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt.

(3) Zur Konstituierung der einzelnen Ausschüsse und zur Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter treten die Ausschussmitglieder unter Vorsitz des Bürgermeisters zusammen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese können vom jeweiligen Ausschuss jederzeit wieder abgewählt werden.

(4) Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Diese müssen Mitglieder des Gemeinderates sein.

(5) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann sachkundige Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen. Zur Berichterstattung über Anträge im Sinne des § 13 Abs. 4 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 kann er auch den Antragsteller einladen. Wird dem Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Ausschusses

spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich die Beiziehung von leitenden städtischen Bediensteten oder von vertretungsbefugten Organen von Unternehmungen, an denen die Stadt mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, vorgeschlagen, so hat der Vorsitzende diese Personen zur betreffenden Sitzung einzuladen.

§ 52

Abberufung von Ausschussmitgliedern

Die Abberufung von Ausschussmitgliedern steht jener Gemeinderatspartei zu, von der das Mitglied seinerzeit zur Wahl nominiert wurde.

§ 53

Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Einberufung obliegt dem Vorsitzenden; dazu ist aber auch der Bürgermeister berechtigt. Die Einladungen hiezu sind mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungsbeginn zuzustellen. Ihnen ist die Tagesordnung anzuschließen.

(2) Ist der Bürgermeister nicht Einberufer einer Sitzung, so ist er dazu für alle Fälle einzuladen. Vor allem ist ihm die Tagesordnung rechtzeitig vorzulegen.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Vorsitzenden bekannt zu geben und, falls von der jeweiligen anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei ein Ersatzmitglied namhaft gemacht wurde, seine Vertretung durch dieses zu veranlassen.

§ 54

Zuweisung von Geschäftsstücken; Teilnahme des Bürgermeisters

(1) Die Geschäftsstücke sind über den Bürgermeister den Ausschüssen zur Behandlung zuzuweisen.

(2) Werden Akten dem Ausschuss nicht vorgelegt, weil sie von den jeweiligen Fachdienststellen ablehnend behandelt wurden, so sind die ablehnenden Entscheidungen dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

(3) An den Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht angehört, kann der Bürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Sollten sich die Beratungen in einem Ausschuss zum Nachteil einer Sache verzögern, steht es dem Bürgermeister zu, ohne Verzug darüber eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 55

Verlauf der Sitzungen

(1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er hat für die reibungslose Abwicklung der Tagesordnung Sorge zu tragen. Für Beschlüsse im Umlaufweg und die Durchführung von Sitzungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz gilt § 45a sinngemäß.

(2) Anfragen, Anträge und Anregungen von Ausschussmitgliedern können erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Beratung kommen.

(3) Die Regelung über die Befangenheit (§ 41) gilt für die Gemeinderatsmitglieder auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ausschüssen.

(4) Wird die Beratung des Ausschusses von Zuhörern im Sinn des § 30 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 gestört, so kann der Vorsitzende den (die) Ruhestörer nach vorheriger erfolgloser Ermahnung aus dem Sitzungssaal verweisen oder entfernen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 56

Ausschussbeschlüsse

(1) Das Antragsrecht der Ausschüsse setzt nach dem Ergebnis der Beratungen zu fassende Beschlüsse voraus, die in eine zur Abstimmung geeignete Formulierung zu bringen sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist vor allem durch wörtliche Anführung des gefassten Beschlusses in der für jede Sitzung abzufassenden Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen sind mündlich. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Auf den Umstand, dass ein Gegenstand im Ausschuss nur mit Mehrheit angenommen wurde, ist in der Berichterstattung vor dem Gemeinderat hinzuweisen.

§ 57

Weiterleitung der Behandlungsunterlagen

(1) Die in den Ausschüssen behandelten Akten sind mit den auf ihnen vermerkten Beschlüssen dem Bürgermeister vorzulegen.

(2) Der Bürgermeister hat diese Akten auf die Tagesordnung des zuständigen Organs zu setzen, und zwar:

beim Gemeinderat innerhalb von acht Wochen nach Vorlage und

beim Stadtsenat innerhalb von vier Wochen nach Vorlage.

(3) Findet innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen keine Gemeinderats- bzw. Stadtsenatssitzung statt, sind diese Akten auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Gemeinderats- bzw. Stadtsenatssitzung zu setzen.

§ 58

Gemeinschaftliche Sitzungen von Ausschüssen

(1) Zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Bereinigung widerstreitender Beschlüsse kann der Bürgermeister zwei oder mehrere Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung unter seinem Vorsitz laden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit einer solchen Sitzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Ausschüsse erforderlich. Die Abstimmung hat für jeden Ausschuss gesondert zu erfolgen.

(3) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden jenes Ausschusses, dem der Gegenstand ursprünglich zugewiesen worden war. Der Berichterstatter für den Gemeinderat wird aus der Mitte aller beteiligten Ausschüsse gewählt.

§ 59

Charakter der Sitzungen; Niederschrift

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ausschüsse und die an einer Ausschusssitzung im Sinne des § 51 Abs. 2 und 5 oder im Sinne des § 54 Abs. 3 teilnehmenden Personen sind zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

(2) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

§ 60

Aufgaben des Kontrollausschusses

(1) Dem Kontrollausschuss obliegen

a) die Prüfung

1. der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
2. der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages;

b) die Behandlung der ihm nach § 74e Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 zugeleiteten Prüfberichte.

(2) Der Kontrollausschuss hat dem Gemeinderat

a) über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 lit. a unverzüglich und

b) über die Behandlung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofs nach Abs. 1 lit. b innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu berichten.

(3) Unter der Gebarung sind in diesem Zusammenhang bereits vollzogene Vorgänge zu verstehen.

§ 61

Einholung von Auskünften und Unterlagen

Der Kontrollausschuss kann über den Stadtrechnungshof bezüglich der ihm zugewiesenen Gegenstände von der Stadtverwaltung Auskünfte und Unterlagen einholen lassen.

§ 62

Beschränkung der Zugehörigkeit zum Kontrollausschuss

Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die amtsführenden Stadträte dürfen dem Kontrollausschuss weder als Mitglieder noch als Ersatzmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht derselben Gemeinderatspartei angehören wie der Bürgermeister.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 63

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Gemeinderat, im Stadtsenat oder in den Ausschüssen, bekannt werden, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach der Lage des Falles geboten ist.

§ 64

Einsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt während der Amtsstunden des Stadtmagistrates das Recht der Einsicht in die Akten von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates, des Stadtsenates und der Ausschüsse des Gemeinderates. Das Recht der Einsicht besteht hinsichtlich der Akten von Verhandlungsgegenständen, die eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, nur für diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand mitzuwirken haben.

§ 65

Vollzugsbeschränkung

(1) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, so hat er mit der Vollziehung des Beschlusses innezuhalten und die Sache unter Angabe seiner Bedenken in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen. Tritt dieser Fall bei Beschlüssen des Stadtsenates ein, hat der Bürgermeister ebenfalls mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Entscheidung zu bringen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Gemeinderates oder Stadtsenates offenbar den Interessen der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzug innezuhalten und den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur neuerlichen Beratung und Entscheidung zu bringen.

§ 66

Weisungen an Bedienstete des Stadtmagistrates

In den Geschäftsbereichen, welche der Bürgermeister den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten zur Besorgung im Sinne des §§ 35a und 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen hat, sind die Weisungen des Bürgermeisters an die Bediensteten des Stadtmagistrates im Wege des jeweiligen Ressortführenden zu erteilen.

§ 67

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Person anderen Geschlechts eine solche Funktion innehat, die entsprechende Form verwendet werden.

§ 68
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt anstelle der Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12.07.2018 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.